



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017

Kennzeichnung und Information - rund um die LIV

25. April 2017





Zweck und Geltungsbereich der LIV

Sie legt fest:

- die **Grundsätze** für die Information
- die **Anforderungen** an die Information

Sie gilt für:

- Information auf **Etikette**
- Information durch sonstiges **Begleitmaterial**, das mit einem Lebensmittel in Zusammenhang gebracht wird.
- Information über moderne **technologische** Mittel
- **mündliche** Information



«Damit wir einen informierten Kaufentscheid fällen können.»





«Die neue LIV wurde etwas
‘durchgeschüttelt’».



**«Vieles ist neu in den
Anhängen zu finden...**

oder in der LGV...

**oder aus den produkt-
spezifischen Verordnungen
neu der in LIV...»**

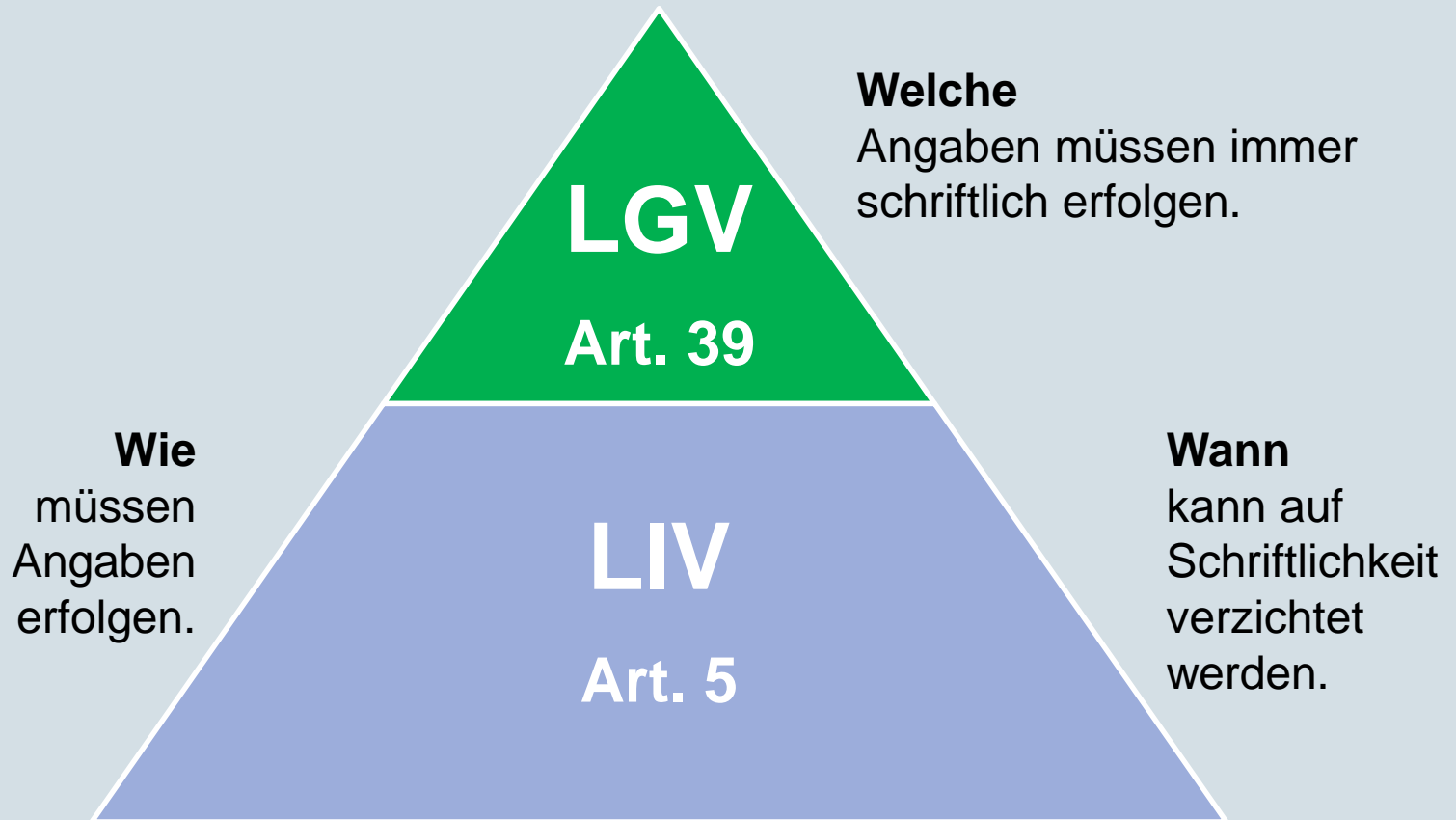


Zum Beispiel

- **Offen** in Verkehr gebrachte Lebensmittel
 - > **Welche** Angaben müssen schriftlich und welche können mündlich erfolgen (**Art. 39 LGV**)
 - > **Wie** die Angaben gemacht werden (**Art. 5 LIV**)
 - > **Wann** auf die Schriftlichkeit **verzichtet** werden kann (**Art. 5 LIV**)
- Kennzeichnung von **Rohstoffen**, Zwischenprodukten und Halbfabrikaten (**Art. 40 LGV**)
- Kennzeichnungsanforderungen in den **produktspezifischen Verordnungen** gehen den allgemeinen Bestimmungen der LIV vor.
Beispiel: *Spezifische Anforderung an die Nährwertdeklaration für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (VLBE).*

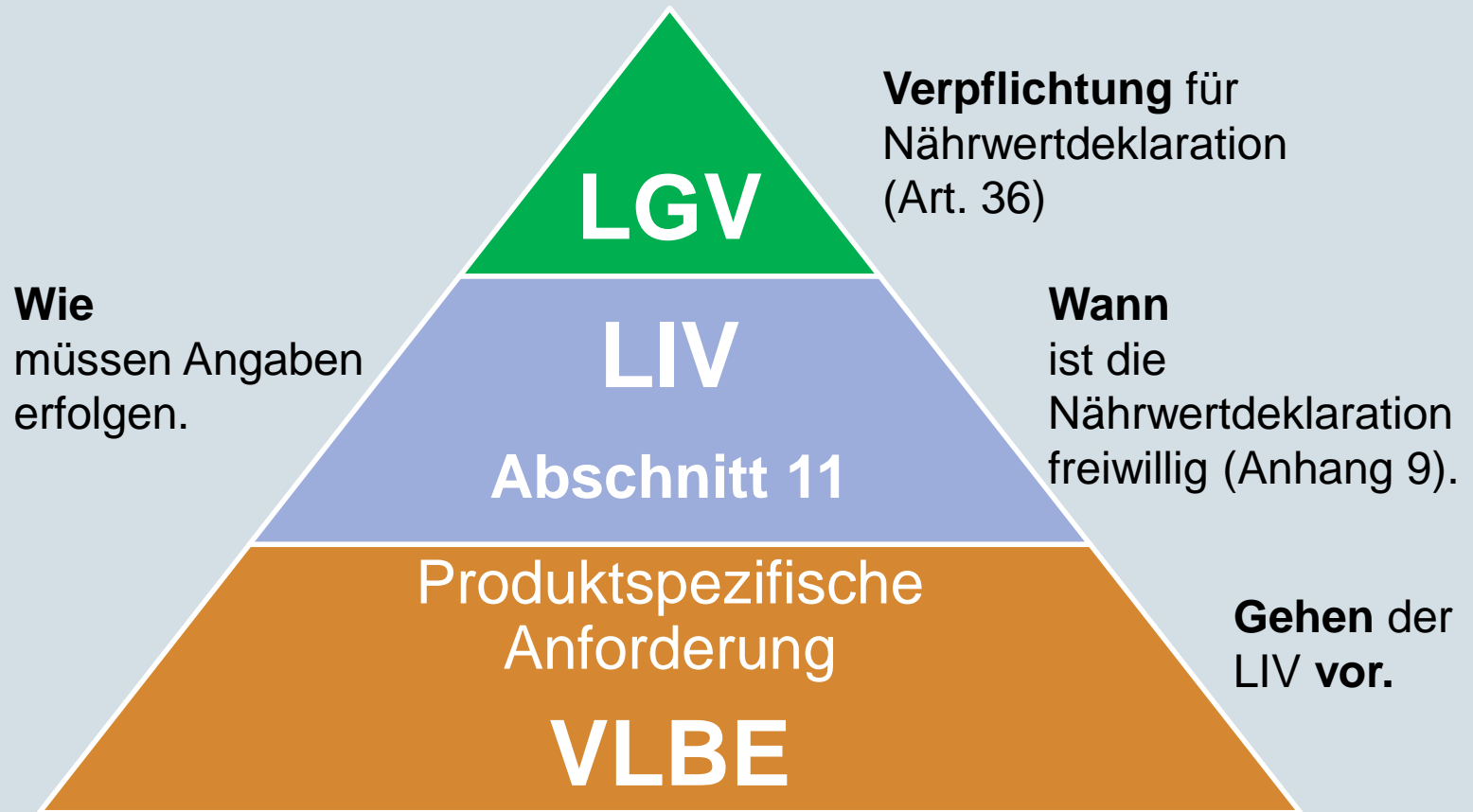


Zum Beispiel: offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel





Zum Beispiel: Nährwertdeklaration bei Säuglingsanfangs-/ Folgenahrung





Übersicht

- **LIV:** Verordnung betr. die Information über Lebensmittel
 - > Ziele und Überblick
- Aufgabe des Positivprinzips → Sachbezeichnung
- Herkunftsdeklaration allgemein
- Offenverkauf
 - > Herkunftsdeklaration
 - > Allergenkennzeichnung
- Nährwertkennzeichnung
- Handwerklich hergestellt
- Online Handel



Aufgabe des Positivprinzips

Sachbezeichnung Art. 6 LIV

- umschriebene Sachbezeichnungen
 - > rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung
 - > keine Abweichung möglich
 - > Bsp. Konfitüre, Mayonnaise
- verkehrsübliche Bezeichnung
 - > wird ohne weitere Erläuterungen allgemein verstanden und akzeptiert
 - > Bsp. Birchermüesli, Nussgipfel,



Aufgabe des Positivprinzips

Sachbezeichnung

- beschreibende Sachbezeichnungen
 - > hinreichende Beschreibung eines Lebensmittels
 - > damit Konsument/innen
 - > die Art des Lebensmittel erkennen
 - > es unterscheiden können von anderen LM
- Beispiele
 - > Dessertcrème auf Sojabasis mit Früchten
 - > Bratwurst ohne Fleisch auf pflanzlicher Basis
 - >



«Mehr Freiheit, neue Lebensmittel ohne Bewilligung in Verkehr zu bringen.»





«Gesundheitsschutz und
Täuschungsschutz müssen
aber immer gewährleistet
sein.»



Übersicht

- **LIV:** Verordnung betr. die Information über Lebensmittel
 - > Ziele und Überblick
- Aufgabe des Positivprinzips → Sachbezeichnung
- Herkunftsdeklaration allgemein
- Offenverkauf
 - > Herkunftsdeklaration
 - > Allergenkennzeichnung
- Nährwertkennzeichnung
- Handwerklich hergestellt
- Online Handel



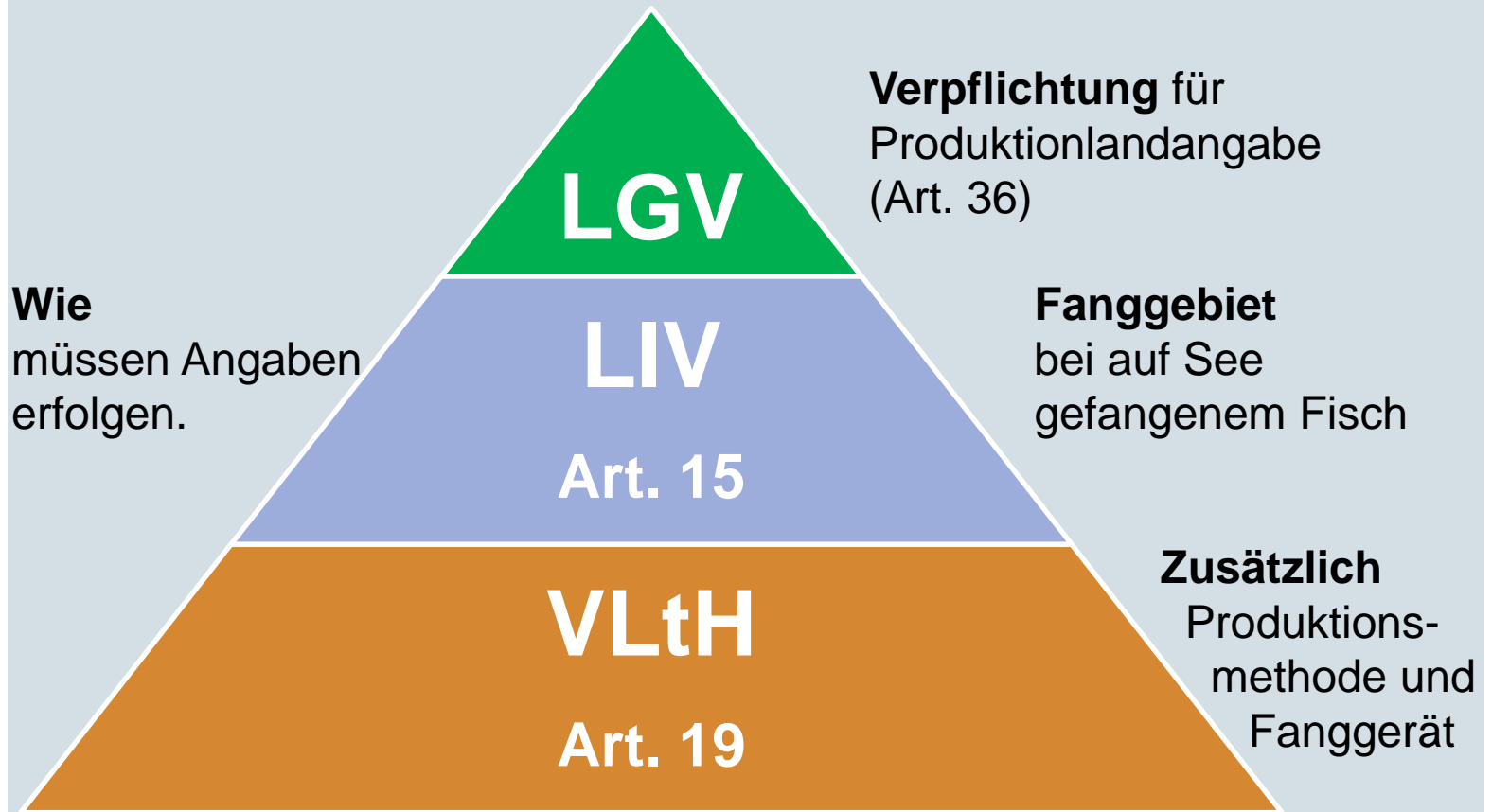
Herkunftsdeklaration

Vorverpackte Lebensmittel

- Spezifische Angaben für Fleisch und Fisch (Art. 17 LIV)
 - > für einzelne Stücke Fleisch
 - Ort der Geburt (nur bei Rind)
 - überwiegenden Teil des Lebens verbracht; oder
 - überwiegende Gewichtszunahme
 - Abweichungen davon sind definiert
 - > für einzelne Stücke **Fisch**
 - Produktionsland oder Fanggebiet
 - Fanggerät / Produktionsmethode (Art. 19 VLtH)



Zum Beispiel: Produktionsland (Herkunft) bei **vorverpacktem** Fisch





Herkunftsdeklaration Zutaten

Vorverpackte verarbeitete Lebensmittel

- Angabe der Herkunft der **Zutaten** (Art. 16 LIV)
- Es gilt der Täuschungsschutz
- Herkunftsangabe der Zutat erforderlich wenn:
 - > Anteil am Enderzeugnis $\geq 50\%$
 - > bei Zutaten tierischer Herkunft $\geq 20\%$**und**
 - > Aufmachung die Herkunft einer Zutat «suggeriert», welche nicht zutrifft.
- Angabe Herkunft im Verzeichnis der Zutaten oder im gleichen Sichtfeld



«Täuschungsschutz steht im Vordergrund.»



Was macht eine Aufmachung täuschend?





Sie suggeriert eine Herkunft von Zutaten, die nicht zutrifft





Herkunftsdeklaration Zutaten

Vorverpackte verarbeitete Lebensmittel

Beispiel



≠ täuschend:
Hinweis auf
Rezeptur



Übersicht

- Verordnung betr. die Information über Lebensmittel **LIV**
 - > Ziele und Überblick
- Aufgabe des Positivprinzips → Sachbezeichnung
- Herkunftsdeklaration allgemein
- Offenverkauf
 - > Herkunftsdeklaration
 - > Allergenkennzeichnung
- **Nährwertkennzeichnung**
- Handwerklich hergestellt
- Online Handel



Nährwertkennzeichnung

Allgemein

- Die Nährwertdeklaration ist neu obligatorisch.
- Möglichkeit zu wählen zwischen:
 - > «grosser»
Energiewert, Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss, Salz
 - > «kleiner»
Energiewert, Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss, **Salz**
- Die «grosse» ist obligatorisch z.B. bei nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben.



Nährwertkennzeichnung

Ausnahmen

- Von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommene Lebensmittel sind in Anhang 9 gelistet.
- Darunter u.a.:
 - > **unverarbeitete** Lebensmittel, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen
 - > **Verarbeitete** Lebensmittel, die nur einer **Reifebehandlung** unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen
 - > **offen** in Verkehr gebrachte Lebensmittel



Nährwertkennzeichnung

Ausnahmen

- > **handwerklich** hergestellte Lebensmittel,
 - > die **direkt** an Konsumenten abgegeben werden oder
 - > an **lokale** Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumenten abgeben.



Übersicht

- Verordnung betr. die Information über Lebensmittel **LIV**
 - > Ziele und Überblick
- Aufgabe des Positivprinzips → Sachbezeichnung
- Herkunftsdeklaration allgemein
- Offenverkauf
 - > Herkunftsdeklaration
 - > Allergenkennzeichnung
- Nährwertkennzeichnung
- **Handwerklich hergestellt**
- Online Handel



«handwerklich hergestellt!»





«Wirklich?»





Handwerklich hergestellt

- Herstellungsprozess nicht kontinuierlich
- Produkte aus Metzgerei, Bäckerei, Käserei etc., welche selber hergestellt werden:
 - > Eigenes Brot, Gipfeli, Süssgebäck etc.
 - > Eigene Bratwürste, Terrine etc.
- **NICHT** handwerklich sind:
 - > Gipfeli-Backlinge, die der Bäcker gefroren einkauft und täglich frisch (auf)bäckt.
 - > Mortadella aus industrieller Produktion



«Was muss ich im online Handel beachten?»





Online Handel

- Bei Angebot von vorverpackten Lebensmitteln via online Handel müssen die gleichen Informationen vorliegen wie bei der Abgabe vor Ort.
 - schriftlich
 - beim Anbieten alles ohne MHD
 - bei Lieferung alles
 - konform
 - gilt auch für Anpreisungen



Übergangsfristen

- Offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel
➔ 1 Jahr
- Information für Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Online Handel)
➔ 1 Jahr
- Vorverpackte Lebensmittel
➔ 4 Jahre bzw. bis nach Ablauf der Übergangsfrist noch bis zur Erschöpfung der Bestände



Das Wichtigste in Kürze

- Sachbezeichnung (Anhang 1 Ziffer 4 und Anhang 2 LIV)
- Herkunft allgemein:
 - Neu: Fisch und bei Rind Geburtsort (Art. 17 LIV)
- Offenverkauf: (Art. 5 LIV)
 - Herkunft
 - Neu: Fisch
 - Allergendeklaration
 - Neu: Schriftlichkeit mit Regeln für mündliche Ausnahmen
- Nährwertkennzeichnung
 - Neu: Obligatorisch, Ausnahmen (Anhang 9 LIV)



«Fragen?»